



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.634/2-I/5/85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
MR. Dr. Schwarzer
Klappe 5078 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

BEIHALTUNG GESETZENTWURF	
Zl.	56-GE/1985
Datum:	15. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Mail Dringend!

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz der Gesundheit des
Menschen vor schädlichen Luftverun-
reinigungen bei austauscharmen Wetter-
lagen (Smogalarmgesetz);

Begutachtung

Dr. Hlanc

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz), der vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dem Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 11. September 1985
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gallner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.634/2-I/5/85

An das
Bundesministerium für Ge-
sundheit und Umweltschutz
im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz der Gesundheit des
Menschen vor schädlichen Luftverun-
reinigungen bei austauscharmen Wetter-
lagen (Smogalarmgesetz);

Begutachtung

Dringend !

zu Zl. IV-52.191/7-2/85 vom 12.7.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich mitzuteilen, daß der mit o.a. Note übermittelte Entwurf eines Smogalarmgesetzes aus ho. Sicht Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Wenngleich die vom Bundesministerium für Bauten und Technik vertretenden Interessen des staatlichen Hochbaues, insbesondere die der Gebäudeverwaltung, insoferne berührt werden, als mit Inkrafttreten des Gesetzes mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gerechnet werden muß, wird die dem Entwurf zugrundeliegende Absicht grundsätzlich begrüßt. Im einzelnen allerdings bestehen gegen manche der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen erhebliche Bedenken.

Zu § 3 Abs. 1:

Die verschiedenen Smogalarmstufen sind zwar in den Erläuternden Bemerkungen, nicht aber im Gesetz selbst näher definiert.

./.

- 2 -

Zu § 4:

Die Beurteilung der vorgesehenen Möglichkeit, in bestimmten Fällen gesetzliche Bestimmungen durch Verordnung zu ändern, wird als bedenklich angesehen. Die endgültige Beurteilung dieser Regelung fällt jedoch in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Zu § 5:

Hinsichtlich des Raumbedarfes für die vorgesehenen Meßstellen sollte eine Begründung von Zwangsrechten gegen Entschädigung vorgesehen werden.

Zu § 7:

Durch die Verlautbarung im Rundfunk dürfte eine gehörige Kundmachung des Beginnes des Smogalarms, die im Stufenbau der Rechtsordnung als Verordnung anzusehen ist, nicht vorliegen. Es darf darauf verwiesen werden, daß nicht nur keine Verpflichtung zum Betrieb einer Rundfunkanlage besteht, sondern auch die Möglichkeit des Entzuges einer Rundfunkbewilligung besteht.

Es wird freilich die Notwendigkeit einer raschen Verständigung der Allgemeinheit nicht verkannt. Die ausschließliche Kundmachung im Rundfunk wird jedoch nicht als ausreichend angesehen.

Diese Überlegungen gelten auch für die Entwarnung.

Zu § 8:

Die in Abs. 1 Z 2 angeführte Regelung wird im Bereich des Dampfkesselmissionsgesetzes bereits in dessen § 4 Abs. 9 sinngemäß getroffen. Es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn beide Regelungen nebeneinander Anwendung finden.

Die im Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung verstößt gegen Art. 18 B-VG, da es sich hierbei um eine formalgesetzliche Delegation handelt. Die abschließende Beurteilung fällt jedoch auch hier in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

./.

- 3 -

Im Abs. 3 Z 1 müßte berücksichtigt werden, daß Autobahnen und Schnellstraßen nicht unabhängig vom übrigen Straßennetz bestehen, sodaß also auch die Möglichkeit zur Zu- und Abfahrt von diesen Straßenstücken geregelt werden müßte.

Im Abs. 4 sollte auf den öffentlichen Sicherheitsdienst eingeschränkt werden; die Aufnahme einer Ausnahme für Wasserfahrzeuge des Bundes, sofern solche Fahrzeuge im Interesse des Hochwasserschutzes oder dringender Regulierungsvorhaben eingesetzt werden, sollte vorgesehen werden.

Im gesamten fällt zu § 8 auf, daß kein Ersatz von Schäden, die durch die angeordneten Maßnahmen verursacht werden, im Gesetz vorgesehen ist. Sollten daher diese Schäden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überschreiten, so ist mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf zu rechnen. Diese Schäden könnten, abgesehen von einem Gewinnausfall in der Industrie, auch mitzusätzlichen Heizkosten verbunden sein, die mit einer neuerlichen Anfeuerung der Anlagen verbunden sind.

Zu § 9:

Es wäre zu überlegen, ob die Überwachung nicht teilweise auch dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG (örtliche Gesundheitspolizei) zu übertragen wäre.

Zu § 10 Abs. 5:

Der Begriff des Einstandspreises dürfte nur unzulänglich präzise sein. Der zweite Satz sollte lauten:

"Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund der Beschaffenheit dieser Probe eine bestimmte Person bestraft worden ist".

Zu § 11:

Die vorgesehenen Eingriffe ins Eigentum müssen verhältnismäßig bleiben. Darüberhinaus sollte überlegt werden, ob nicht eine Entschädigung vorzusehen wäre.

Die Bestimmung des Abs. 2 bedeutet eine wesentliche Änderung des § 73 AVG, da binnen zwei Wochen ein Bescheid zu erlassen

./.

- 4 -

ist. Ob dies im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren möglich ist, muß bezweifelt werden. Um die beabsichtigte Raschheit der Möglichkeit des Eingreifens von Organen in der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermöglichen, dürften die im AVG vorgesehenen Möglichkeiten des Mandatbescheides bei Gefahr im Verzug ausreichen.

Zu § 13:

Hier dürften die Absätze 2 und 3 fehlen (!). Es kann daher über die Haftung kein endgültiges Urteil abgegeben werden. Grundsätzlich ist zu den Strafen jedoch zu bemerken, daß diese im Hinblick auf die vorgesehene Verlautbarung bedenklich erscheinen. Der zweite Satz des Abs. 4 sollte besser wie folgt lauten:

"Der Inhaber der Anlage ist zur Hauptverhandlung zu laden; ist er eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind die zur Vertretung nach außen befugten Personen zu laden. Der Inhaber bzw. seine Vertreter haben".

Zu § 14 Abs. 2:

Durch den Verweis auf § 13 für das Verwaltungsstrafverfahren sind Bedenken im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG denkbar. Die Beurteilung obliegt dem Bundeskanzleramt.

Wunschgemäß werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 11. September 1985

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

